

Risikogerechter Verfahrenszinssatz für Förderungskredite

Allgemeines

Die Richtlinien für die wesentlichen Bundesförderungsaktionen wurden neu gefasst und mit Beginn des Jahres 2007 in Kraft gesetzt. Die bis dahin geltenden Zinsanpassungsmodalitäten waren ausschließlich kapitalmarktorientiert und ließen den finanzierenden Banken einen relativ bescheidenen Spielraum zur Kalkulation von Risiko, Eigenkapitalunterlegung und sonstigen Erfordernissen.

Bedingt durch die neuen Kapitaladäquanzbestimmungen, die wirksam geworden sind, ist es erforderlich, für Förderungskredite neue Zinsanpassungsregeln zu nutzen, die es den Banken erlauben, in den verrechneten Zinssatz jene Kalkulationsteile einzubeziehen, die aufgrund der aufsichtsbehördlichen Vorschriften erforderlich sind.

Der in der Folge besprochene Verfahrenszinssatz ist als Obergrenze zu verstehen und versucht sicherzustellen, dass staatliche Förderungen an KMUs auch vom Bankensektor durch die Verrechnung eines angemessenen Zinssatzes unterstützt werden bzw. Subventionen der öffentlichen Hand nicht über die Verrechnung hoher Zinsen reduziert werden.

Risikogerechter Verfahrenszinssatz

Eine Zinsberechnung wird neben dem Basisindikator auch das Ausfallrisiko (bemessen durch jeweils bankeigene oder externe Ratingprozeduren) einbeziehen müssen. Das **Ausfallrisiko** wird in einem Prozentsatz ($PD = \text{Probability of Default}$) ausgedrückt und gibt die Wahrscheinlichkeit wieder, dass der jeweilige Kreditnehmer im Lauf des nächsten Wirtschaftsjahres seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen kann.

Darüber hinaus ist die einen eventuellen Ausfall mindernde **Besicherung** ($LGD = \text{Loss Given Default}$) zu bewerten und somit auch die Qualität der Besicherung einzubeziehen. Sowohl PD als auch LGD können sich im Lauf der Zeit ändern, sodass die jeweiligen Annahmen nur für eine Jahresperiode gültig sind.

Die von den Banken verwendeten Ratingverfahren sind unterschiedlich und werden nicht in allen Fällen zum selben Ergebnis führen. Auch die Bewertung von Sicherheiten unterliegt letztlich der individuellen Einschätzung des Sachbearbeiters oder des Risikomanagements des jeweiligen Institutes. Aus diesem Grund scheint es empfehlenswert nur grobe Kategorien zu bilden, die eine Einschätzung hinsichtlich der Angemessenheit des angewendeten Zinssatzes erlauben.

Durch die Solvabilitätsverordnung¹ der FMA wird die Eigenkapitalunterlegung von Krediten neu geregelt. Dafür kommen verschiedene Ansätze in Frage. Da die vorliegende Regelung für alle Banken - unabhängig vom jeweils gewählten Ansatz - gelten muss, wurde in der im Anhang beigeschlossenen Berechnung vom Standardansatz ausgegan-

¹ Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Durchführung des Bankwesengesetzes hinsichtlich der Solvabilität von Kreditinstituten (Solvabilitätsverordnung – SolvaV), Wien 2006

gen, der eine ratingabhängige Eigenkapitalunterlegung von 50 bis 150 % vorsieht. Sowohl der theoretisch mögliche Satz von 0 als auch von 20 % wurde nicht in die Rechnung einbezogen, weil für den weitaus überwiegenden Teil der Unternehmen diese nicht zutreffen. Weiters wurde unterstellt, dass für alle Kredite die Vergünstigung der Einstufung als Retail-Forderung angewendet werden kann (§ 12 Solvabilitätsverordnung).

Vorgangsweise

Folgende schrittweise Vorgangsweise wird in Anlehnung an das in Deutschland geübte Modell festgelegt:

1. Festlegung der Bonitätsklasse
2. Bestimmung der Werthaltigkeit der Besicherung
3. Festlegen des individuellen Aufschlages
4. Festlegen des Zinssatzes auf Basis 3-Monats-EURIBOR

1. Schritt: Festlegung der Bonitätsklasse

Die Bonität wird in folgende einfache Kategorien auf Basis eines bankeigenen Ratingverfahrens entsprechend der international üblichen Bezeichnung eingeteilt:

Bonitätsklasse	Bezeichnung	Ratingklasse (nach Standard & Poor's)	Ausfallwahrscheinlichkeit
1	sehr gut	AAA bis BBB-	bis 0,39 %
2	gut	BBB- bis BB	0,40 bis 1,19 %
3	durchschnittlich, noch ausreichend	BB bis B	1,20 bis 4,49 %
4	mangelhaft, gefährdet	B bis B-	4,5 % bis 13 %
5	<i>extrem gefährdet, Zahlungsverzug</i>	<i>B- bis D</i>	<i>mehr als 13 %</i>

Die Bonitätsklasse 5 ist nur zur Vollständigkeit dargestellt. Für Unternehmen in dieser Klasse ist keine Zinsbindung vorgesehen.

2. Schritt: Bestimmung der Werthaltigkeit der Besicherung

Für die Bestimmung der Sicherheit, die für den jeweiligen Kredit angeboten werden kann, sind je nach Deckungsfähigkeit folgende Kategorien vorgesehen:

Besicherungsklasse	Bezeichnung
1	Bundeshaftung
2	Bankhaftung, Besicherung deckt 100 % des Risikos
3	Besicherung deckt mehr als 50 % des Risikos
4	mangelhafte oder keine Besicherung

Für die Berechnung der sich aus den Kombinationsmöglichkeiten aus Schritt 1 und 2 zu erwartenden Verluste wurde unterstellt, dass in der Besicherungsklasse 1 kein Ausfall zu erwarten ist. In den weiteren Klassen wurde der jeweils höchstmögliche Ausfall mit 20 % in der Klasse 2, 50 % in der Klasse 3 und 100 % in der Klasse 4 angenommen.

3. Schritt: Festlegen des individuellen Aufschlages

Bonitätsklasse	Besicherungsklasse	Aufschlag gerundet in Bp
1	1	70
1	2	90
1	3	115
1	4	125
2	1	70
2	2	115
2	3	180
2	4	220
3	1	70
3	2	135
3	3	285
3	4	425
4	1	70
4	2	210
4	3	615
4	4	1055

Auf Basis obiger Tabelle errechnet sich bei einem Unternehmen der Bonitätsklasse 3 mit Besicherungsklasse 2 ein Aufschlag von maximal 135 Bp.

Bei Finanzierungen mit gemischten Sicherheiten errechnet sich der Aufschlag nach dem gewichteten Mittel wie folgt:

Beispiel: Bei einem Unternehmen mit Bonitätsklasse 3 und 70 % Bundeshaftung sowie 30 % hypothekarischer Sicherheit mit Besicherungsklasse 2 ergibt sich daher folgende Obergrenze für den Aufschlag: $(70 \text{ Bp} * 70 \%) + (135 \text{ Bp} * 30 \%) = 90 \text{ Bp}$.

4. Schritt: Festlegen des Zinssatzes auf Basis 3-Monats-EURIBOR

Bei variabel verzinsten Krediten ist der Wert für den 3-Monats-EURIBOR (<http://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=2.6.99>), der zwei Bankarbeitstage vor dem Beginn der nächsten Zinsperiode festgelegt wird (Frankfurt, 11.00 Uhr) heranzuziehen. Zusammen mit dem Aufschlag in Basispunkten nach Schritt 3 ergibt sich ein Kreditzinssatz, der nicht überschritten werden darf.

Die Zinsverrechnung kann halb- oder vierteljährlich erfolgen. Allfällige Veränderungen der Zinsobergrenze gelten für die kommende Zinsperiode vom nächsten Monatsersten an.

Beispiel: Für die Zinsberechnung für die Periode, die mit 1. April 2008 beginnt und am 30. Juni 2008 endet, ist der Wert vom 28. März 2008 heranzuziehen. Beträgt dieser beispielsweise 4,019% und wird ein Unternehmen der Bonitätsklasse 3 und Besicherungsklasse 2 finanziert, so darf der verrechnete Zinssatz für den Kredit mit der Anfang April beginnenden Zinsperiode das Ausmaß von 5,369 % nicht übersteigen.

Bei fix verzinsten Krediten ist der Wert für den 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz (*Quelle: ISDA fixing 11:00 Uhr laut Reuters RIC:EURSFIXA5Y=; vormals veröffentlicht unter "Statistiken - Daten & Analysen" der Oesterreichischen Nationalbank, Tabelle 2.7*) bei Flüssigstellung des Kredit(teil)betrages heranzuziehen. Zusammen mit dem Aufschlag in Basispunkten nach Schritt 3 ergibt sich ein nominaler Kreditzinssatz, der nicht überschritten werden darf.

Unternehmensgründer

Bei Unternehmensgründern, die naturgemäß wenig verlässliche Daten vorweisen können, ist die Ausfallwahrscheinlichkeit auf Basis des Eigen- bzw. Risikokapitalanteiles zu beurteilen. Darüber hinaus sind auch besonders qualitative Faktoren zu berücksichtigen. Dazu zählen Gründungskonzept, Business Plan, Markteinschätzung und Einschätzung der besonderen Fähigkeiten des/der Unternehmensgründer/s.

Im Falle von Übernehmern kann die wirtschaftliche Tragfähigkeit auf Basis der Vergangenheitsdaten des Vorgängers beurteilt werden. Die Sicherheitenbewertung erfolgt analog zum obigen Schema.

Um das System möglichst einfach zu halten, ist es auch möglich für Unternehmensgründer grundsätzlich einen Risikoaufschlag von 200 als Obergrenze vorzusehen. Sollte aus Bankensicht ein höherer Aufschlag als notwendig erachtet werden, wäre dies entsprechend zu begründen.

Zusammenfassung

Die gegenständliche Regelung stellt eine neu angepasste Vorgangsweise für die Festsetzung von Förderungszinssätzen dar, welche die wesentlichen Inhalte von Basel II umsetzt. Sämtliche Rahmenbedingungen des Bankgeschäftes - wie Laufzeit der Finanzierung, Bonität der Bank, Kosten des Eigenkapitals der Bank, gewählter Ansatz für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung, Stückkosten der Kreditvergabe etc. - können dabei natürlich nicht berücksichtigt werden.

Auf Basis des risikoangepassten Zinssatzes zahlt jeder Kreditnehmer einen individuell vereinbarten Zinssatz. Dieser Zinssatz wird nicht grundsätzlich festgelegt. Der nach obigem Schema errechnete Höchstzinssatz ist jedoch als **Obergrenze** einzuhalten, wenn die jeweiligen Förderungsrichtlinien dies vorsehen.

Dieser Zinssatz gilt auch nicht wie bisher während der gesamten Finanzierungslaufzeit, sondern ist - entsprechend der Logik der neuen Regelungen - jährlich neu festzustellen.

Die Zinssatzregelung gilt auch nur insoweit als nicht **andere Zinsbindungsregelungen** etwa nach einem Exportförderungsverfahren der OeKB oder des Exportfonds oder von anderen Förderungseinrichtungen des Bundes oder der Länder vorliegen.

Auch in dem Fall wo keinerlei Zinsbindung vorliegt und der Zinssatz den Marktmechanismen überlassen ist, bietet der gegenständliche Vorschlag dem kreditwerbenden Unternehmer einen Anhaltspunkt, um die Vorteilhaftigkeit des von seinem Kreditinstitut verrechneten Zinssatzes einschätzen zu können.

Obwohl das obenstehende Schema transparent und nachvollziehbar ist, kann es bei verschiedenen Banken unterschiedliche Ergebnisse geben. Es liegt daher am Kreditnehmer, bei verschiedenen Banken Angebote einzuholen.

Wien, im Jänner 2008

aws - Austria Wirtschaftsservice GesmbH

ÖHT - Österreichische Hotel- und Tourismusbank GesmbH